

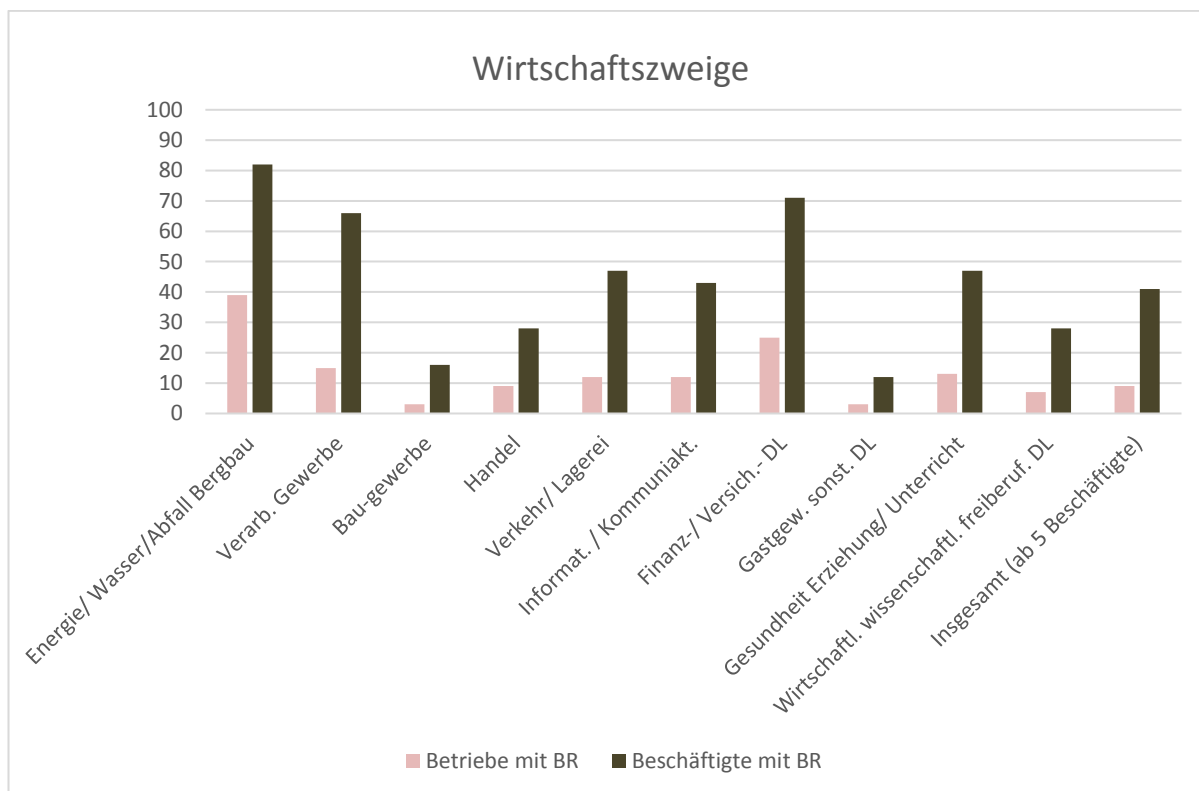
Weniger Beschäftigte durch Betriebsrat geschützt – Besonders schlimm ist die Situation in der Baubranche und im Gastgewerbe

Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Mitbestimmung in Betrieben“ (Drs. 19/2778) von Jutta Krellmann u.a. und der Fraktion DIE LINKE im Bundestag

Zusammenfassung:

Die Zahl der Betriebsräte in Deutschland nimmt immer weiter ab. Immer weniger Beschäftigte werden durch einen Betriebsrat vertreten. Trotz Verpflichtung zur Betriebsratswahl im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) § 1 haben 2017 lediglich 9 Prozent der Betriebe einen Betriebsrat. Im Jahr 2002 lag der Anteil noch bei 11 Prozent. Weniger als die Hälfte der Beschäftigten in Westdeutschland und nur ein Drittel in Ostdeutschland werden 2017 durch einen Betriebsrat vertreten. Dort wo Betriebsratswahlen stattfinden, geben tendenziell ca. 80 Prozent der Beschäftigten ihre Stimme ab. Eine solche hohe Wahlbeteiligung wurde bei Bundestagswahlen zuletzt vor 20 Jahren erreicht.

Manche Bundesländer und Branchen sind besonders stark betroffen. In Berlin und Rheinland-Pfalz ist der Anteil der Betriebe mit Betriebsrat von 2002 bis 2016 um über 40 Prozent (von 12 Prozent auf 7 Prozent) gefallen. Im Gastgewerbe haben im Jahr 2016 nur 3 Prozent der Betriebe einen Betriebsrat und nur 12 Prozent der Beschäftigten werden durch einen solchen vertreten. Ähnlich verhält es sich 2016 im Baugewerbe. Hier liegt der Anteil der Betriebsräte bei nur noch 3 Prozent, im Jahr 2003 war der Anteil noch doppelt so hoch. Wurden 2003 noch 24 Prozent der Beschäftigten von einem Betriebsrat vertreten, sind es 2016 nur noch 16 Prozent. Das entspricht einem Rückgang von einem Drittel. Im Handel liegt der Anteil der Betriebe mit Betriebsrat bei 9 Prozent und 28 Prozent der Beschäftigten werden durch Betriebsräte vertreten.



Quelle: IAB-Betriebspanel 2016

Ein wesentlicher Grund für den Rückgang der betrieblichen Mitbestimmung, dürften Maßnahmen der Arbeitgeber sein, die darauf abzielen, die Gründung von Betriebsräten zu verhindern. Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort auf eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung, nach der ca. 60 Prozent der Gewerkschaftssekretäre

Erfahrungen mit Betriebsratsbehinderung gemacht haben. Die Bundesregierung bezieht keine Stellung dazu. Dagegen fällt auf, dass der Bundesregierung keine Informationen vorliegen, wenn es um die Behinderung von Betriebsratsarbeit geht. Sie kann keine Angaben darüber machen, inwiefern die Wahlen von Betriebsräten durch Arbeitgeber behindert werden, Ordnungswidrigkeiten nach § 121 BetrVG festgestellt und verfolgt wurden und gemäß § 23 BetrVG (Verletzung gesetzlicher Pflichten) ein Arbeitsgericht von Betriebsräte oder Gewerkschaften in den vergangenen 16 Jahren angerufen wurde.

In Betrieben mit Tarifbindung werden 60 Prozent der Beschäftigten von einem Betriebsrat vertreten. Dagegen haben nur 20 Prozent der Beschäftigten eine Interessenvertretung, in Betrieben ohne Tarifbindung.

Der Bundesregierung liegen nur für ein Bundesland Zahlen dazu vor, wie viele Verfahren aufgrund von Verstößen gegen § 119 BetrVG (Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder) in den letzten 16 Jahren eingeleitet wurden. In Nordrhein-Westfalen sind in den Jahren von 2015 bis 2017 80 Prozent der Strafverfahren nach § 119 Absatz 2 BetrVG eingestellt worden. In Tendenzbetrieben, wie den Einrichtungen kirchlicher Träger, gelten Mitbestimmungsrechte nur eingeschränkt. Sie kennt die Anzahl von Betriebsräten in sogenannten Tendenzbetrieben nicht und verweist darauf, dass hier das Betriebsverfassungsgesetz (§ 118 Abs. 2 BetrVG) keine Anwendung findet.

O-Ton Jutta Krellmann, MdB, Sprecherin für Mitbestimmung und Arbeit für DIE LINKE im Bundestag:

„Gute Arbeit geht nur mitbestimmt. Die Bundesregierung scheint sich nicht ernsthaft für die Behinderung von Betriebsräten zu interessieren und was sie in diesem Zusammenhang plant, ist völlig unzureichend. Statt Lippenbekenntnissen müssen Betriebsratswahlen erleichtert und Betriebsräte besser geschützt werden, wie es DIE LINKE seit langem fordert. Wer Betriebsratsarbeit behindert, muss bestraft werden. Wir brauchen Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die solche Verstöße verfolgen.“

Ergebnisse im Einzelnen:

- **Der Anteil der Betriebsräte in Betrieben**, die die Voraussetzungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz erfüllen, lag 2016 bundesweit bei 9%. Zwischen 2002 und 2016 ist der Anteil der Betriebsräte um 18,2 % gefallen (s. Anlage 3 zur Frage 1):
 - In einzelnen Bundesländern ist der Anteil besonders stark gefallen: Berlin um 41,7%, Bayern um 27,3%, Niedersachsen um 15,4 %, Rheinland-Pfalz um 41,7 %, Saarland um 37,5%
- **Der Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit einem Betriebsrat** lag 2016 bundesweit bei 41%. Zwischen 2002 und 2016 ist der Anteil der Beschäftigten mit einem Betriebsrat um 14,6% gefallen. (s. Anlage 3 zur Frage 2).
 - Besonders stark ist der Anteil in den alten Bundesländern gefallen: Berlin – 30,6%, Saarland – 25%, Niedersachsen – 20%, Rheinland-Pfalz -23,4%.
- **Je kleiner der Betrieb, desto geringer der Anteil der Betriebsräte** (s. Anlage 1 zur Frage 1 und 2):
 - 5 - 50 Beschäftigte: Westdeutschland 5%, Ostdeutschland 6%
 - 51 – 100 Beschäftigte: In Ost- und Westdeutschland 32%
 - 101 – 199 Beschäftigte: Westdeutschland 55%, Ostdeutschland 44%
 - 200 – 500 Beschäftigte: Westdeutschland 70%, Ostdeutschland 64%
 - 501 und mehr Beschäftigte: Westdeutschland 79%, Ostdeutschland 92%
- **Rückgang des Anteils der Betriebsräte in Westdeutschland** (s. Anlage 1 zur Frage 1 und 2):
 - 5 – 50 Beschäftigte: Rückgang um 28,6%
 - 51 – 100 Beschäftigte: Rückgang um 31,9%
 - 101 – 199 Beschäftigte: Rückgang um 17,9%
 - 200 – 500 Beschäftigte: Rückgang um 14,6%
 - 501 und mehr Beschäftigte: Rückgang 13,2%
- **Rückgang des Anteils der Betriebsräte in Ostdeutschland** (s. Anlage 1 zur Frage 1 und 2):
 - 5 – 50 Beschäftigte: Rückgang um 14,3%
 - 51 – 100 Beschäftigte: Rückgang um 28,9%
 - 101 – 199 Beschäftigte: Rückgang um 36,2%

- 200 – 500 Beschäftigte: Rückgang um 15,8%
- 501 und mehr Beschäftigte: Rückgang um 12,2%
- **Der Anteil der Betriebsräte in den Betrieben hängt stark vom Wirtschaftszweig ab:**
 - Während 2016 im Wirtschaftszweig Energie/Wasser/Abfall/Bergbau 39 % der Betriebe Betriebsräte haben und diese 82% der Beschäftigten vertreten, haben im Gastgewerbe und sonstigen Dienstleistungen nur 3% der Betriebe Betriebsräte und diese vertreten nur 12% der Beschäftigten.
 - Ähnlich verhält es sich 2016 im Baugewerbe. Hier liegt der Anteil der Betriebsräte bei 3% und 16% der Beschäftigte werden durch diese vertreten. Im Handel liegt der Anteil der Betriebsräte bei 9% und 28% der Beschäftigte werden durch diese vertreten (s. Anlage 1 zur Frage 1 und 2).
- **Die Wahlbeteiligung bei den Betriebsratswahlen** in den Jahren 2002 bis 2014 liegt durchschnittlich bei ca. 80% (s. Antwort auf Frage 3).
- **Trend zum vereinfachten Wahlverfahren bei Betriebsratswahlen:** Das vereinfachte Wahlverfahren wird im Jahr 2014 in Betrieben mit 51 – 100 Beschäftigten um ca. 30% häufiger angewendet als im Jahr 2002 (s. Antwort auf Frage 4). In Betrieben dieser Größe kann das vereinfachte Wahlverfahren nach Vereinbarung zwischen Wahlvorstand und Arbeitgeber angewandt werden, während es in Betrieben 5 – 50 Beschäftigten obligatorisch ist.
- **Eine Listenwahl bei Betriebsratswahlen fand** im Jahr 1998 in 3,3%, im Jahr 2002 in 3,8% und im Jahr 2014 in 8 % der Fälle statt (s. Antwort auf Frage 5).
- **Der durchschnittliche gewerkschaftliche Organisationsgrad der Betriebsräte** beträgt in identischen Betrieben (s. Antwort auf Frage 6):
 - im Jahr 2010 sind 63% der Betriebsräte Mitglied von ver.di, 72,1 % der NGG und 65% gesamt;
 - im Jahr 2014 sind 61% der Betriebsräte Mitglied von ver.di, 72,4% der NGG und 64,4% gesamt
 - Angaben für andere Gewerkschaften liegen nicht vor. Das Institut der Deutschen Wirtschaft geht davon aus, dass im Jahr 2014 branchenübergreifend 63,8% der Betriebsräte gewerkschaftlich organisiert sind.
- **Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor:**
 - inwiefern die Wahlen von Betriebsräten durch Arbeitgeber behindert werden (siehe Antworten auf Fragen 7 und 8).
 - Über Anzahl von Betriebsräten in sogenannten Tendenzbetrieben, weil das Betriebsverfassungsgesetz (§ 118 Abs. 2 BetrVG) keine Anwendung findet (s. auf Frage 9).
 - inwiefern gemäß § 23 BetrVG (Verletzung gesetzlicher Pflichten) ein Arbeitsgericht von Betriebsräte oder Gewerkschaften in den vergangenen 16 Jahren angerufen wurde (s. Antwort auf Frage 10).
 - inwiefern gemäß § 23 BetrVG (Verletzung gesetzlicher Pflichten) ein Arbeitsgericht von Betriebsräte oder Gewerkschaften in den vergangenen 16 Jahren angerufen wurde (s. Antwort auf Frage 10).
 - wie viele Verfahren aufgrund von Verstößen gegen § 119 BetrVG (Straftaten gegen die Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder) in den letzten 16 Jahren eingeleitet wurden (s. Antwort auf Frage 11).
- **80% der Strafverfahren nach § 119 Absatz 2 BetrVG im Land Nordrhein-Westfalen wurden eingestellt.**
 - In den Jahren von 2015 bis 2017 sind in NRW 47 Strafanzeigen nach § 119 Absatz 2 BetrVG gestellt worden, 38 davon wurden eingestellt.
 - Inwiefern Ordnungswidrigkeiten nach § 121 BetrVG festgestellt und verfolgt wurden, darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor (s. Antwort auf Frage 12).
- Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Verweis auf den Koalitionsvertrag, folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens auszuweiten und dadurch der Behinderung von Betriebsratswahlen entgegenzuwirken (s. Antwort auf Frage 13).
 - die Gründung und Wahl von Betriebsräten zu erleichtern. Das vereinfachte Wahlverfahren soll in Betrieben mit 5 bis 100 Wahlberechtigten verpflichtend werden. In Betrieben mit 101 bis 200 Wahlberechtigten wird die Wahl zwischen vereinfachtem und allgemeinem Wahlverfahren ermöglicht (s. Antwort auf Frage 14)
- Die Bundesregierung beantwortet die Frage nicht, ob einmal im Kalenderjahr eine verpflichtende Betriebsversammlung in Betrieben ohne Betriebsrat durchgeführt werden sollte, auf der der Arbeitgeber über die Rechte und Pflichten nach dem BetrVG informiert. Die Bundesregierung sieht die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Gründung von Betriebsräten als ausreichend an (s. Antwort auf Frage 15).